



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

## N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundene

**3. Sitzung des Gemeinderates 2023**

**(03/2023)**

**am Donnerstag, dem 14. September 2023 um 18.30 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeindeintranet am 29. August 2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	entschuldigt
3.	Reinhard Kampl	2. Vizebürgermeister	
4.	Mag. Stefan Pachler MBA	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Lukas Kernmayer	Gemeinderat	
9.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
10.	Sigurd Kronlechner	Gemeinderat	
11.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
12.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
13.	Christian Höferer	Gemeinderat	entschuldigt
14.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Robin Reif, BEd.	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	entschuldigt
21.	Markus Möller	Gemeinderat	entschuldigt
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
24.	Natalie Orasch	E-Gemeinderätin	f. Uschi Heitzer
25.	Gerhard Payrer	E-Gemeinderat	f. Christian Höferer
26.	Herbert Wastian	E-Gemeinderat	f. Markus Möller
<b>weitere anwesende Personen</b>			
27.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	
28.	Mathias Stadlober	Finanzverwalter	

mit folgender

<b>TAGESORDNUNG</b>	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Bestellung der Protokollfertiger
5.	Niederschrift vom 4.Juli 2023
6.	1. Nachtragsvoranschlag 2023
7.	Übergabevertrag betreffend Eishockeyplatz Friesach
8.	Vertrag Breitbandinitiative GmbH (POP)
9.	Fördervertrag Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
10.	Einreihungsverordnung

11.	Flächenwidmungsplanänderungen 01/2023 und 02/2023
12.	Auflassung von öffentlichem Gut, Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 4526, KG. St. Salvator, im Ausmaß von 25 m <sup>2</sup> und Zuordnung zum Grundstück Nr. 279 der KG. St. Salvator
13.	Übernahme einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 22/4 der KG. St. Salvator in das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 22/2 der KG. St. Salvator
14.	Auflassung von öffentlichen Straßengut. Grundstück Nr.4445/1 der KG St. Salvator
15.	Kooperationsvereinbarung betreffend „Administrative Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten“
16.	Personalangelegenheiten: 3. Nachtrag Michaela Bernhart
17.	Berichte

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Fragestunde
-------------

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

1.	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>
----	--------------------------------

Bürgermeister Josef S. Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2.	<b>Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
----	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Entschuldigt sind:

1. Vzbgm Uschi Heitzer, GR Christian Höferer, Markus Möller und Gernot Wispichler.

Als Ersatz-Gemeinderät\*innen sind Natalie Orasch, Gerhard Payrer und Herbert Wastian erschienen.

**Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.**

3.	<b>Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung</b>
----	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Tagesordnung die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

4.	<b>Bestellung der Protokollfertiger</b>
----	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,  
(SPÖ) Haimo Kandolf und (FPÖ) Mag. Stefan Hundsbichler  
bestellt.**

5.	<b>Niederschrift vom 04. Juli 2023</b>
----	--

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die Niederschrift vom 04. Juli 2023**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
 Stadtrat: 29.08.2023

Die Ergebnisse des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 stellen sich wie folgt dar und werden vom Finanzverwalter erläutert:

Einnahmen									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2023 EHH	1. NVA 2023 FHH
2	01000	829000	Sonstige Einnahmen (Verdienstentgang Corona)	-	-	3.915,85	3.915,85	3.900	3.900
2	01200	861100	IKZ - Grundsteuer Neu - Mitarbeiterin VG	-	-	5.288,00	5.288,00	5.300	5.300
2	02400	816000	Kostensatz Wahlen	5.600	5.600	11.604,00	11.604,00	6.000	6.000
2	21000	811000	Einnahmen Turnsaal	1.500	1.500	1.840,00	1.840,00	800	800
2	21120	829000	Sonstige Einnahmen (Verdienstentgang Corona)	-	-	970,04	970,04	1.000	1.000
2	36000	860000	Förderung Flügelaltar	-	-	2.850,00	2.850,00	2.800	2.800
2	41100	828000	Abn. 4703 2022	-	-	16.413,60	16.413,60	16.400	16.400
2	41100	828000	Abn. Abteilung 5	-	-	16.413,60	16.413,60	81.700	81.700
2	41100	861400	K-WZG (vormals K-ZAG)	-	-	6.680,17	6.680,17	6.700	6.700
2	42900	828000	Rückersätze Sterbefälle ohne Angehörige	-	-	2.882,11	2.882,11	2.900	2.900
6	61200	000000	Gemeindestraßen, Verkauf Abgang Buchwert	-	-	-	266,70	-	200
2	61200	801000	Gemeindestraßen, Verkauf Gewinn	-	-	6.243,30	6.243,30	6.200	6.200
2	64000	829000	Sonstige Erträge (Versicherungsleistung)	-	-	323,53	323,53	300	300
2	71000	861000	Förderung Zedlerweg	-	-	6.072,00	6.072,00	6.000	6.000
2	78900	871000	BZ a.R. Craigher	-	-	20.000,00	20.000,00	20.000	20.000
6	84000	000000	Grundbesitz, Verkauf Abgang Buchwert	-	-	-	3.317,50	-	4.600
6	84000	001000	Grundbesitz, Verkauf Abgang Buchwert	-	-	-	2.112,25	-	2.100
2	84000	801000	Grundbesitz, Verkauf Gewinn	-	-	905,25	905,25	900	900
2	86600	808000	Holzverkauf	14.000	14.000	27.811,12	27.811,12	13.800	13.800
2	92000	837000	Lustbarkeitsabgabe	-	-	3.230,63	3.230,63	3.200	3.200
2	94100	860100	Finanzzuweisung §24	159.600	159.600	171.607,00	171.607,00	12.000	12.000
<b>Summe Einnahmen</b>								<b>189.900</b>	<b>196.800</b>
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2023 EHH	1. NVA 2023 FHH
1	01000	523000	Arbeiter nicht ganzjährig (Pichler Erna)	-	-	735,00	735,00	700	700
1	01000	640000	Rechts- und Beratungsaufwand (Vertrag ImWind)	-	-	1.200,00	1.200,00	1.200	1.200
1	06000	728000	Mitgliedsbeiträge (Städte- u. Gemeindebund)	5.300	5.300	5.713,92	5.713,92	400	400
5	16320	010000	FF- St. Salvator Tor	-	-	-	-	-	15.000
1	21100	720800	Betriebskosten 2022 VS, Turnsaal usw.	70.000	70.000	75.517,69	75.517,69	5.500	5.500
1	24900	700000	Mietzinsen (Generationenhaus)	60.600	60.600	62.915,07	62.915,07	2.300	2.300
1	25900	768000	Studentenunterstützungen	8.000	8.000	9.600,00	9.600,00	1.600	1.600
1	26200	614000	Instandhaltung Gebäude (Sport)	-	-	664,47	664,47	700	700
1	26200	700000	Pachtzinsen (Sportplätze)	5.400	5.400	5.679,24	5.679,24	300	300
1	26200	728000	Sonstige Ausgaben (Sport, Gutachten Eishockey)	600	600	1.163,20	1.163,20	600	600
1	32200	757000	Musikvereine (Stromkosten Stadtkapelle)	3.500	3.500	4.395,00	4.395,00	900	900
1	32300	728000	Einrichtungen Darstellende Kunst (Abbau Bühne BHSP)	-	-	354,24	354,24	400	400
1	38100	700000	Mietzinsen (Zeltschach, Ingolsthal)	7.700	7.700	8.586,90	8.586,90	900	900
1	38100	728020	Fördertopf "Social-Media-Kanal Friesach"	-	-	1.250,00	1.250,00	6.000	6.000
1	38100	757000	Hangrutschung Vereinsförderung Festgelände DG Zeltschach	4.500	4.500	4.586,50	4.586,50	14.000	14.000
1	38100	757000	Kulturvereine (Wohnzimmer Natur, Ktn. Card)	4.500	4.500	4.586,50	4.586,50	400	400
1	39000	777000	Förderung Dach Evangelische Kirche	-	-	-	-	10.000	10.000
1	41100	751600	Abn. 4700 u. 4702 2022	1.725,900	1.725,900	984.919,68	984.919,68	26.400	26.400
1	41100	751600	Abrechnung Abt. 5	1.725,900	1.725,900	984.919,68	984.919,68	1.900	1.900
1	41100	751600	Voranschlag Abteilung 4 - Anpassung	1.725,900	1.725,900	845.318,88	845.318,88	3.100	3.100
1	41100	752300	Beitrag Sozialhilfverband	45.400	45.400	45.504,29	45.504,29	100	100
1	42900	413000	Geburtsstagsgutscheine usw.	3.600	3.600	4.122,65	4.122,65	600	600
1	42900	757000	Sterbefälle ohne Angehörige	2.000	2.000	7.956,71	7.956,71	6.000	6.000
1	61200	700000	Pachtzinsen (Parkplätze)	13.500	13.500	14.282,93	14.282,90	800	800
1	61200	728000	Sonstige Ausgaben (TR Anteil Planung Radweg)	-	-	3.552,97	3.552,97	3.500	3.500
1	63300	729000	Wildbachverbauung	8.000	8.000	513,00	513,00	2.500	2.500
1	71000	611000	Ländliches Wegenetz (Einbindung Zedlerweg)	-	-	1.691,87	1.691,87	1.700	1.700
1	71000	757000	Übernahme Bankkosten Oflerweg	-	-	300,00	300,00	300	300
1	77100	757000	Mitgliedsbeitrag RM Erhöhung von 1,50 auf 2,-	15.000	15.000	12.387,48	12.387,48	2.000	2.000
1	78900	778000	Kapitaltransfer Private (BZ a.R. Craigher)	-	-	-	-	20.000	20.000
1	81400	728000	Firmenleistungen (Straßenreinigung)	70.000	70.000	78.084,42	78.084,42	35.000	35.000
5	81510	006000	Kinderspielgerät Grafendorf	-	16.000	-	15.840,00	-	10.600
1	81510	400000	Spielplätze GWG	400	400	1.110,51	1.110,51	700	700
1	81600	600100	Strom Öffentliche Beleuchtung	30.000	30.000	43.363,14	43.363,14	7.000	7.000
5	83100	042000	Betriebsausstattung (Geschirrspüler, Abzug)	-	-	-	5.418,80	-	5.400
1	83100	400000	GWG	400	400	703,34	703,34	300	300
1	84000	683000	Grundbesitz, Verkauf Verlust	-	-	1.327,00	-	1.300	-
1	84000	728000	Firmenleistungen (Vermessung)	-	-	336,00	336,00	300	300
1	84600	729000	Div. Ausgaben Marktplatz (Kautions Spendier, WBF-Darlehen)	10.000	10.000	13.352,14	13.352,14	5.000	5.000
1	90001	400000	EDV (GWG, Scanner)	-	-	455,83	455,83	500	500
1	92000	413000	Hundemarken	-	-	938,40	938,40	900	900
1	95000	650600	Zinsen (Darlehen Sparkassenfonds)	17.600	17.600	15.541,40	15.541,40	6.400	6.400
<b>Summe Ausgaben</b>								<b>172.200</b>	<b>201.900</b>
<b>Ergebnis 1. NVA 2023 ohne Vorhaben und Gebührenaushalte</b>								<b>17.700</b>	<b>5.100</b>

Ohne Berücksichtigung der Vorhaben und der Gebührenaushalte ergibt sich ein leichter Abgang im Finanzierungshaushalt sowie ein Überschuss im Ergebnishaushalt.

Vorhaben:									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1.NVA 2022 EHH	1.NVA 2022 FHH
1	61200	611000	Instandhaltungen (Turniersiedlung 200'; Conventgasse 37)	200.000	200.000	62.460,85	62.460,85	275.000	275.000
			<b>Straßensanierungen 2023</b>					<b>275.000</b>	<b>275.000</b>
<b>Katastrophenschäden 2022</b>									
2	61200	861000	Bundeszuschuss	-	-	29.100,00	29.100,00	29.100	29.100
2	61200	861100	BZ iR (NEU)	-	-	-	-	29.100	29.100
			<b>Katastrophenschäden 2022</b>					<b>58.200</b>	<b>58.200</b>
<b>Runse</b>									
1	63300	770000	Runse 2023	42.000	42.000	112.000,00	112.000,00	70.000	70.000
6	91300	086100	Auflösung Sparkassenfond	-	86.200	-	72.000,00	-	70.000
			<b>Runse 2023</b>					<b>- 70.000</b>	<b>-</b>
			<b>Ergebnis 1. NVA 2023 inkl. Vorhaben und ohne Gebührenaushalte</b>					<b>- 269.100</b>	<b>- 221.900</b>
<b>Gebührenaushalte:</b>									
<b>Bauhof</b>									
5	82000	020000	Maschinen (Kompressor, Stampfer)	-	-	-	4.919,78	-	4.900
5	82000	040000	Bauhof / Fahrzeug	-	2.500	-	5.479,71	-	22.500
			<b>Bauhof</b>					<b>-</b>	<b>27.400</b>
<b>Kanal</b>									
5	85100	020000	Maschinen (Stromerzeuger)	-	-	-	3.000,00	-	3.000
			<b>Bauhof</b>					<b>-</b>	<b>3.000</b>
			<b>GESAMTERGEBNIS 1. NVA 2023</b>					<b>- 269.100</b>	<b>- 252.300</b>

Nach der Berücksichtigung der Vorhaben und der Gebührenaushalte ergibt sich folgendes Gesamtergebnis des 1. Nachtragsvoranschlags 2023:

#### Ergebnishaushalt:

	Voranschlag 2023	Nachtrag 2023	VA 2023 inkl. NVA
Erträge:	EUR 11.318.800	EUR 248.100	EUR 11.566.900
Aufwendungen:	EUR 12.402.700	EUR 517.200	EUR 12.919.900
Nettoergebnis	EUR -1.083.900	EUR -269.100	EUR -1.353.000

#### Finanzierungshaushalt:

	Voranschlag 2023	Nachtrag 2023	VA 2023 inkl. NVA
Einzahlungen:	EUR 11.027.400	EUR 325.000	EUR 11.352.400
Auszahlungen:	EUR 11.134.900	EUR 577.300	EUR 11.712.200
Geldfluss	EUR -107.500	EUR -252.300	EUR -359.800

Saldenbereinigt ergibt sich folgendes Ergebnis:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>		<b>FINANZIERUNGSCHAUSHALT</b>	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
<b>Gesamthaushalt:</b>	<b>-1.353.000</b>	<b>-1.353.000</b>	<b>88.300</b>	<b>-359.800</b>
<b>abzüglich:</b>				
820 Wirtschaftshof	-176.600	-176.600	-157.400	-192.300
850 Wasserversorgung	-11.500	-11.500	100.600	27.700
851 Abwasserbeseitigung	189.400	189.400	304.600	148.700
852 Abfallentsorgung	-7.800	-7.800	-7.800	-7.800
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
85. sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>-1.346.500</b>	<b>-1.346.500</b>	<b>-151.700</b>	<b>-336.100</b>
<b>zuzüglich</b>				
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Entnahmen			156.200	(hoheitliche ZMR für investiv und operativ (z.B. Katastrophenschäden))
<b>abzüglich:</b>				
BZ-Weiterleitungen an Externe (WL, Kirche, Kommunalgesellschaft, etc.)			-132.000	(Vereinnahmung Transfer, Auszahlung jedoch Kapitaltransfer (MVAG 34.))
Tilgungen außerhalb der Gebührenaushalte			-128.300	(z.B. Finanzierungsleasing oder Regionalfondsdarlehen (MVAG 36.))
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Zuführungen			0	(ZMR-Zuf. reduzieren die berechnete disponible Liquidität; bei Behebung wird diese erhöht)
Konto 936 - Refinanzierung innere Darlehen lt. Fin-Plänen			0	(sofern nicht passivierungsfähig)
Projekte in der operativen Gebarung (Ausgleich über mehrere Jahre)			205.000	(positiv/negativ je nach Finanzierungsplan)
Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen			-30.000	(Nur im EH, Muss sich aber auch Finanzierungssseitig auswirken)
Konto 910 - Zuführungen an investive Vorhaben lt. Fin-Plänen			-83.300	(nur möglich wenn Finanzmittel ausreichen - ansonsten BZ iR)
<b>FHH SA 1 - operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft</b>			<b>-164.100</b>	(Cash-Bedeckung für nachfolgende hoheitliche FHH-Salden)

Aufgrund des bereinigten Ergebnisses im Rechnungsabschluss 2022 in der Höhe von EUR 264.946,71 ergibt sich eine Cash-Bedeckung für nachfolgende hoheitliche FHH-Salden in der Höhe von rund EUR 100.000.

Zusätzlich muss auch der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2023 - 2027 angepasst werden. Die Bindung der BZ-Mittel ergibt sich wie folgt:

BZ-Rahmen	€ 362.250,00	€ 362.250,00	€ 362.250,00	€ 362.250,00	€ 362.250,00
davon 85% verplanbar	€ 307.900,00	€ 307.900,00	€ 307.900,00	€ 307.900,00	€ 307.900,00
Freier Rahmen gesamt	€ 27.450,00	€ 64.850,00	€ 50.650,00	€ 150.650,00	€ 178.650,00
Freier Rahmen auf 85%	-€ 26.900,00	€ 10.500,00	-€ 3.700,00	€ 96.300,00	€ 124.300,00
	2023	2024	2025	2026	2027
Regionalfondsdarlehen (Refinanzierung Katastrophenschäden 2016)					
Freibad Friesach (Kreditfinanzierung IMMO KG)					
VS Friesach (Beitrag Schulzentrum bis 2027)	€ 45.500,00	€ 45.500,00	€ 45.500,00	€ 45.500,00	€ 45.500,00
Regionalfondsdarlehen (Refinanzierung Katastrophenschäden 2017)	€ 8.300,00				
Regionalfondskredit - Katastrophenschäden 2018 (bis 2024)	€ 10.800,00	€ 10.800,00			
Regionalfondskredit - Gemeindestraßen 2019-2021	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 50.100,00
Regionalfondskredit - Brücken Grafendorf	€ 28.000,00	€ 28.000,00	€ 28.000,00	€ 28.000,00	
Regionalfondskredit - Straßensanierung Thomas-Koschat und Grüner Weg	€ 22.200,00	€ 22.200,00	€ 22.200,00	€ 22.200,00	€ 22.200,00
Regionalfondskredit - Katastrophenschäden 2020 (bis 2026)	€ 15.800,00	€ 15.800,00	€ 15.800,00	€ 15.800,00	€ 15.800,00
Zeltschachberg Straße BA02	€ 75.000,00	€ 75.000,00	€ 100.000,00		
Straßenbeleuchtung Neu	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00
Rückzlg. Sparkassenfonds					
Katastrophenschäden 2022	€ 29.100,00				

Für 2023 bleiben somit noch EUR 27.450 freie BZ im Rahmen verfügbar.

Bürgermeister Kronlechner informiert den Gemeinderat über die dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Dobritscher Straße. Diese Arbeiten in der Höhe von EUR 130.000 hat der Stadtrat aufgrund der Dringlichkeit vorab vergeben.

Wortmeldung StR Ing. Helmut Wachernig:

*Ein sehr erfreulicher Nachtrag. Schön ist, dass gerade im Bereich der Infrastruktur einiges gemacht werden kann - hier besteht ein großer Nachholbedarf. Hinsichtlich der Dobritscher Straße war die vorzeitige Beauftragung*

Wortmeldung StR Ewald Grün:

*Der Nachtrag ist sehr gut - erfreulich für uns Gemeinderäte und auch für die Bürger. Von Seiten der ÖVP gib es daher natürlich eine Zustimmung für den 1. Nachtragsvoranschlag. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, wie eben jetzt bei der Dobritscher Straße, dann muss sie ergriffen werden, vor allem wenn es zum Wohle aller ist..*

Der Ausschuss hat sich einstimmig für den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2023 - 2027 ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem 1. Nachtragvoranschlag 2023 sowie dem mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2023-2027 die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**




**den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2023-2027.**

**7. Übergabevertrag betreffend Eishockeyplatz Friesach**

Berichterstattung: Bgm. Josef Kronlechner

Stadtrat: 29.08.2023

Der Hockeyverein Friesach hat das Areal beim Burgbau Friesach geräumt. Nunmehr legen sie den Entwurf eines Übergabevertrages vor, mit welchem die Stadtgemeinde diverse Verpflichtungen gegenüber dem Verein eingehen soll.



**STADTGEMEINDE FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.gv.at  
DVR.Nr.: 51276

**Übergabevertrag für unbewegliche Gegenstände am Eishockeyplatz Friesach**

abgeschlossen zwischen

1. Stadtgemeinde Friesach, vertreten durch Bürgermeister Josef Kronlechner

und

2. FAC Friesach Sektion Eishockey, vertreten durch den Obmann Erich Schabernig

Die Stadtgemeinde Friesach ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 776/2, KG Friesach, im bücherlichen Gesamtausmaß von 10.209 m<sup>2</sup>.  
Der am 08.11.1996 abgeschlossene Pachtvertrag ist durch Zeitablauf aufgelöst, das Gelände wurde vom Verein FAC Friesach Sektion Eishockey bereits von allen Fahrnissen geräumt.

Der FAC Friesach Sektion Eishockey übergibt das Clubhaus sowie die ca 2000 m<sup>2</sup> umfassende Asphaltfläche an die Stadtgemeinde Friesach. Festgehalten wird, dass das Clubhaus mit Mitteln des Landes, Sponsorengeldern und in Eigenregie des Vereines errichtet wurde. Das Clubhaus und die gepachtete Fläche (inkl. Asphalt) werden im Ist-Zustand übernommen, allfällige nachfolgende Forderungen durch die Stadtgemeinde Friesach sind ausgeschlossen.

Seit der Saison 2022/23 befindet sich die Spielstätte des Vereins FAC Friesach Sektion Eishockey am Eislaufplatz des EC13 in St. Salvator. Diese wird dem Verein FAC Friesach Sektion Eishockey von der Stadtgemeinde Friesach kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Stadtgemeinde Friesach hat am Gelände des Hockeyplatzes St. Salvator Container aufgestellt - diese dienen als Umkleidekabinen sowie zu Sanitärzwecken. Die Stadtgemeinde Friesach verpflichtet sich die Container jährlich per 01.12. aufzustellen und bis zum Ende des Spielbetriebes am Gelände des Hockeyplatzes zu belassen - dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der FAC Friesach Sektion Eishockey an einer regulären Meisterschaft des Kärntner Eishockeyverbandes teilnimmt. Die Spielstätte ist jedenfalls bis zum Jahr 2035 vertraglich gesichert. Die anfallenden Betriebskosten werden von der Stadtgemeinde Friesach getragen.

Der FAC Friesach Sektion Eishockey verpflichtet sich, die Container fürsorglich zu behandeln und zu reinigen. Die Übergabe erfolgt jährlich nach Ende des Spielbetriebes mittels Übergabeprotokolls.

Friesach, am 14.09.2023

Für die Stadtgemeinde Friesach

..... Bgm Josef Kronlechner	..... StR Ing. Helmut Wachernig	..... GR Michael Schabernig
--------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

Für den Verein FAC Friesach Sektion Eishockey

.....  
Obmann Erich Schabernig



Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem Übergabevertrag für unbewegliche Gegenstände  
am Eishockeyplatz Friesach  
die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
den vorliegenden Übergabevertrag betreffend Eishockeyverein Friesach.**

<b>8.</b>	<b>Vertrag Breitbandinitiative GmbH (POP)</b>
-----------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 29.08.2023

Um den Ausbau des Breitbandes in Friesach voranzutreiben ist es nun erforderlich, einen Standortvertrag für den Point of Presence (POP) zu errichten. Angedacht ist es, diesen im Bereich des Bauhofes zu situieren. Um die derzeitige Planung nicht zu behindern, muss er so angeordnet werden, dass er im Falle eines späteren Baubeginnes nicht hinderlich ist.

Die Rechtsform des POP ist ein Superädifikat - sohin ein Bauwerk auf fremden Grund, welches nicht angedacht ist, dort dauerhaft zu bestehen.

Die Vertragsparteien, das sind

1. als Bestandgeberin: die [REDACTED] [REDACTED] einerseits

und

2. als Bestandnehmerin: die **BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH** (FN 484538g),  
Herrengasse 9/2.OG, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits

schließen und beurkunden hiemit einen

### BESTANDVERTRAG

mit nachstehendem

#### Inhalt:

1. Bestandgegenstand - Nutzung:

1.1. Bestandgegenstand:

Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft Grundbuch [REDACTED].

Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört auch das Grundstück Nr. [REDACTED] (neu, Teil des Grundstücks [REDACTED]).

Eine Teilfläche dieses Grundstückes und zwar die in dem beiliegenden Lageplan (Beilage /A), welcher zum integrierenden Bestandteil dieses Vertrags erhoben wird, katastermäßig ausgewiesene, schraffierte, unbebaute Grundfläche bildet den Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages.

1.2. Zweck - Vereinbarte Nutzung:

Die Bestandnehmerin beabsichtigt ob der vertragsgegenständlichen Grundfläche ein Bauwerk (Gebäude; Hütte; Box; Container; etc.;) welches nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft dort zu verbleiben, sohin ein Superädifikat im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB, zu errichten.

Konkret besteht die Absicht auf der Bestandsfläche eine Ortszentrale (*Point of Presence* – kurz „PoP“) für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur (zur Aufschließung von mit Breitbandinternet- und/oder Telekommunikationsdienstleistungen unterversorgten Gebieten) zu errichten. Der Bestandgegenstand darf sohin vereinbarungsgemäß insbesondere für Zwecke der

Errichtung und des Betriebs einer solchen „Station für Kommunikationsdienstleistungen“ (siehe hiezu auch Punkt 6.) genutzt werden.

2. Bestandsvereinbarung:

Die Bestandgeberin übergibt an die Bestandnehmerin und diese übernimmt hiemit den zu Pkt. 1.1. beschriebenen Bestandgegenstand in deren Bestand, sohin in deren Besitz und Nutzung, all dies nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Beginn, Dauer und Übernahme:

3.1. Beginn:

Das Bestandsverhältnis beginnt am mit dem Tag, zu welchem dieser Vertrag Rechtswirksamkeit (siehe Punkt 18.) erlangt.

3.2. Dauer:

Das Bestandsverhältnis gilt vereinbarungsgemäß als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es endet jedoch jedenfalls nach Ablauf einer Bestandsdauer von 99 (neunundneunzig) Jahren.

3.3. Übernahme und Übergabe:

Die Übergabe und Übernahme des Bestandgegenstandes in den Besitz und die Nutzung der Bestandnehmerin gilt vereinbarungsgemäß mit Unterfertigung dieser Urkunde durch die Vertragsparteien und Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (siehe Punkt 18.) als bewirkt.

4. Bestandzins:

4.1. Die Bestandnehmerin hat vereinbarungsgemäß für die vereinbarte Nutzung des Bestandgegenstandes, soweit in Punkt 4.2. nichts anderes bestimmt wird, keinen Bestandzins zu entrichten.

4.2. Ein Entgelt für die Nutzung des Bestandgegenstandes ist von der Bestandnehmerin jedoch dann an die Bestandgeberin zu entrichten, wenn

- a) die Bestandnehmerin das Eigentum an dem (den) ob dem Bestandgegenstand errichteten Bauwerk(en) und gleichzeitig auch sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten (nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes 15.) überträgt (entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Eigentums an dem PoP samt Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - Vertragsübernahme);

oder



- b) das Land Kärnten den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft der Mieterin verliert.

In diesem Fall gelten in Bezug auf den Bestandszins ab dem auf den Eintritt eines der oben unter a) - b) genannten Ereignisse nächstfolgenden Monatsersten – und zwar für die restliche Dauer des Bestandverhältnisses - nachstehende Regeln (Punkt 4.2.1. – 4.2.3.) und zwar:

*4.2.1. Der angemessene, jährlich zu entrichtende Mietzins für die in Bestand genommene, unbebaute Grundfläche wird von den Vertragsparteien einvernehmlich mit einem Betrag von EUR 3,00 (Euro drei) pro Quadratmeter und Monat festgesetzt. Der so vereinbarte Mietzins wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zur Zahlung an die Bestandgeberin fällig. Im Falle eines unterjährigen Beginns der Zahlungspflicht oder einer unterjährigen Beendigung des Bestandverhältnisses ist der Mietzins zu aliquotieren.*

*4.2.2. Hinsichtlich des gemäß Punkt 4.2.1. festgelegten Mietzinses gilt dessen Wertbeständigkeit als vereinbart, wobei als Maßstab zur Berechnung der Wertsicherung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020, mangels weiterer Verlautbarung dieses Indexes, der an dessen Stelle tretende oder nächst vergleichbare Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist die für den Monat des Abschlusses dieses Vertrages verlaubliche Indexzahl. Der Mietzins verändert sich daher in dem Verhältnis, in dem die für den Zahlungstag jeweils maßgebliche Indexzahl gegenüber der als Bezugsgröße für diesen Vertrag vereinbarte Indexzahl (Monat des Vertragsabschlusses) eine Änderung erfährt. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unter bleiben jedoch so lange unberücksichtigt, als diese Größe 5 % nicht überschreitet. Wird die 5 % Grenze jedoch überschritten, ist die gesamte Veränderung der Neuberechnung des Mietzinses zu Grunde zu legen. Die einer Wertanpassung des Mietzinses zu Grunde gelegte Indexzahl bildet in weiterer Folge die Basis für weitere Änderungen, wobei wiederum die 5 %ige Toleranzgrenze zu beachten ist. Die der Bestandnehmerin bekannt gegebenen Werterhöhungen sind mit der nächstfolgenden Mietzahlung auszugleichen. Die Berechnung der Wertsicherung ist jeweils von der Bestandgeberin vorzunehmen.*

*4.2.3. Neben dem bedungenen Mietzins hat die Bestandnehmerin die auf das Mietobjekt anteilig entfallende Grundsteuer sowie die der Bestandgeberin entstehenden anteiligen Kosten für die Übernahme der Aufgaben und die Verrichtung der Arbeiten gemäß Punkt 7. a und b. dieses Vertrages zu ersetzen. Die Zahlung hat jeweils binnen vier Wochen nach Vorschreibung zu erfolgen.*

5. Verzugszinsen:

Für den Fall, dass die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer fälligen Forderung der Bestandgeberin in Verzug gerät, gelten 4 % p. a. Verzugszinsen als vereinbart.

6. Errichtung Bauwerk(e):

Der Bestandnehmerin wird von der Bestandgeberin das Recht eingeräumt während der Dauer des Bestandverhältnisses auf der Bestandsfläche ein (oder auch mehrere) Bauwerk(e) (Gebäude; Box; Container) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (samt Ver-/Entsorgungseinrichtungen; Schutzeinrichtungen gegen Naturgewalten; Einfriedungen und Zaunanlagen zum Schutz vor Zugriffen Dritter; etc;) zu errichten und zu den in Punkt 1,2 dieses Vertrages genannten Zwecken betrieblich zu benutzen und in diesem Zusammenhang auch alle für den Betrieb der PoP-Station erforderlichen „Leitungen/Verrohrungen“ (auch im Erdreich) zu verlegen und auch alle sonstigen zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen und/oder nützlichen infrastrukturellen Einrichtungen zu planen und zu errichten; der Bestandnehmerin kommt in diesem Zusammenhang sohin das Recht zu, alle rechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen zu setzen, die zur Errichtung, zum Schutz, zur Erhaltung, zur Verbesserung und zum störungsfreien Betrieb einer Station für Kommunikationsdienstleistungen (PoP) und aller seiner Einrichtungen – nach dem jeweiligen Stand der Technik - erforderlich sind; der Bestandnehmerin kommt das Recht zu, das (die) Bauwerk(e) in jeder beliebigen Art und Weise zu planen und nach Maßgabe des gesetzlich Zulässigen auszuführen.

Die Bestandgeberin verpflichtet sich gegenüber der Bestandnehmerin in deren Eigenschaft als Grundeigentümerin an den zu Erlangung der behördlichen Bewilligungen erforderlichen Verfahren mitzuwirken und die hierfür erforderlichen (Zustimmungs-)Erklärungen ohne unnötigen Verzug formgerecht abzugeben.

Die Vertragsparteien geben an dieser Stelle erneut die Erklärung ab, dass das (jeweilige) Bauwerk (im Sinne des § 435 ABGB) von der Bestandnehmerin in der Absicht aufgeführt wird, dass dieses nicht stets auf dem Bestandgegenstand verbleiben soll. Die Bestandgeberin anerkennt demgemäß auch ausdrücklich, dass die von der Bestandnehmerin im Rahmen dieses Vertrages errichteten Bauwerke im Eigentum derselben verbleiben.

Die Bestandnehmerin ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bedungen wird - verpflichtet, die bestandgegenständlichen Grundflächen pfleglich zu behandeln. Allfällige im Rahmen der Errichtung des (der) Bauwerke(s) und des Betriebs der Anlage (PoP) angerichtete Flurschäden sind ehestmöglich wiederherzustellen.



7. Pflege/Verkehrssicherungspflichten:

Die Bestandnehmerin übernimmt für die gesamte Dauer des Bestandverhältnisses die einen Wegehalter/Grundeigentümer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der StVO und des ABGB, treffenden Pflichten in Bezug auf die vorhandene oder (auf der Bestandsfläche) noch zu errichtenden Wegeanlage (Kehrung; Streuung; Schnee und Eisfreihaltung; etc.) einschließlich der Zugangs-/Zufahrtsflächen. Sie verpflichtet sich die Bestandgeberin insoweit in Bezug auf Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vermieterin bleibt aber vereinbarungsgemäß verpflichtet, die bestandsgegenständlichen, unbebauten (Grün-)Flächen zu pflegen (insb. Verrichtung der Mäharbeiten; Baum-/Strauchbeschnitt; etc).

8. Widmung – Zugang und Zufahrt:

Die Bestandgeberin leistet der Bestandnehmerin in Anbetracht der mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen, hohen Investitionskosten Gewähr dafür, dass

- o die vertragsgegenständliche Grundfläche die für den vereinbarten Zweck erforderliche Widmung aufweist;
- und
- o die für Zugang und Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art zum Bestandgegenstand erforderliche wegemäßige Aufschließung für die Dauer dieses Vertrages sichergestellt ist bzw. wird; die Befestigung und Erhaltung von Zugang und Zufahrt obliegt der Bestandgeberin. Die Bestandnehmerin ist zur schonenden Nutzung verpflichtet.

9. Nutzung durch Dritte:

Der Bestandnehmerin ist vereinbarungsgemäß berechtigt die Nutzung der ob der bestandsgegenständlichen Grundfläche noch zu errichtenden Bauwerke und Anlagen, sohin den Betrieb des PoP (Netzbetrieb) ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten (Netzbetreiber) zu überlassen. Dem Netzbetreiber kommen in einem solchen Fall in Bezug auf die Nutzung der bestandsgegenständlichen Grundflächen die Rechte der Bestandnehmerin zu.

10. Kündigung/Vertragsauflösung:

Das Vertragsverhältnis kann von der Bestandnehmerin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Darüber

hinaus kommt der Bestandnehmerin das Recht zu das Bestandsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des ABGB aufzulösen.

Der Bestandgeberin hingegen kommt vereinbarungsgemäß kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Ihr kommt ausschließlich das Recht zu, das vorliegende Bestandsverhältnis aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der die Bestandgeberin zur Auflösung berechtigt liegt vor, wenn (taxative Aufzählung)

- a) die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer der Bestandgeberin auf Basis dieses Vertrages zukommenden, fälligen Forderung in Verzug gerät und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung, unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachkommt;
- b) die Bestandnehmerin den Bestandgegenstand – nach Errichtung des Bauwerkes - nicht zu den in Punkt 1,2 genannten Zwecken nutzt (widmungswidrige Verwendung) und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, den bedungenen Zustand nicht herstellt;
- c) eine einmal in Betrieb genommene Anlage (PoP) für einen längeren Zeitraum, als einem Kalenderjahr stillgelegt sohin nicht betrieben wird.

Das Recht zur (außerordentlichen) Kündigung besteht, solange der vertragswidrige Zustand vorherrscht; eine Kündigung ist formgerecht, wenn sie schriftlich, per Einschreibebrief erklärt wird; formwidrige Kündigungserklärungen entfalten vereinbarungsgemäß keine Wirkung.

#### 11. Übergabe nach Beendigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat die Bestandgeberin vereinbarungsgemäß die Wahl von der Bestandnehmerin zu begehren, dass

- a) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin in jenem Zustand zurückgestellt wird, in welchem diese die vertragsgegenständliche Grundfläche übernommen hat (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Allfällige Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen müssen jedoch nicht rückgebaut werden und dürfen (stillgelegt und gegen Schäden abgesichert) belassen werden. Sie gehen in das Eigentum der Bestandgeberin über.
- b) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin zurückgestellt und derselben auch das ob dem Bestandgegenstand errichtete Superädifikat überlassen wird; begehrt die Bestandgeberin die Rückstellung samt dem Superädifikat so sind der Bestandgeberin gleichzeitig mit der Rückstellung auch alle zur Benutzung und Verwaltung



des Superädifikates erforderlichen Papiere und Schlüssel zu übergeben; das Eigentum am Superädifikat geht in diesem Fall vereinbarungsgemäß mit dem Tage der Rückstellung des Bestandgegenstandes auf die Bestandgeberin über. Eine „Entschädigung“ für die Übertragung des Eigentumsrechtes am Superädifikat hat die Bestandgeberin an die Bestandnehmerin nur dann zu leisten, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich bedungen wird.

12. Aufwandserklärungen für das Grundbuch:

Die Bestandgeberin verpflichtet sich auf jederzeit mögliches Verlangen der Bestandnehmerin all jene Erklärungen abzugeben und all jene Urkunden formgerecht zu unterfertigen, die dazu erforderlich sind, dass das hier der Bestandnehmerin eingeräumte

- a) Bestandrecht;
- b) Recht, ob dem Bestandgegenstand ein Superädifikat im Sinne des § 435 ABGB zu errichten; im Grundbuch eingetragen und die das Eigentumsrecht am Superädifikat ausweisende Urkunde gemäß § 1 UHG im Grundbuch hinterlegt bzw. eingereicht werden kann.

13. Kosten und Gebühren:

Die Kosten der Vertragserrichtung nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz, wie auch allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäfts-, Beglaubigungs- und sonstige Gebühren, trägt die Bestandnehmerin. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich demgemäß der Bestandgeberin auf deren erste Aufforderung hin derartige Kosten zu ersetzen.

14. Vertretung:

Aus standes- und haftungsrechtlichen Gründen wird festgehalten, dass der Vertragsverfasser, das ist Herr Dr. Klaus Jürgen Karner, Rechtsanwalt in A-9500 Villach, bei der Errichtung des vorliegenden Vertrages die Interessen der Bestandnehmerin wahrnimmt. Die Bestandgeberin bestätigt über Inhalt und Wirkungen des vorliegenden Vertrages von ihrem eigenen Rechtsfreund aufgeklärt worden zu sein.

15. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Bestandverhältnis gehen auf Seiten der Bestandgeberin auf deren Rechtsnachfolger im Eigentum der bestandsgegenständlichen Grundfläche über. Die Bestandgeberin ist daher im Falle der Übertragung des Eigentums an der

bestandgegenständlichen Grundfläche dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Bestandnehmerin wiederum kommt im Falle der Übertragung des Eigentums an den auf den bestandgegenständlichen Grundflächen errichteten Bauwerken das Recht zu, die Rechte und Pflichten aus diesem Bestandverhältnis auf den (die) Erwerber(in) zu überbinden (Vertragsübernahme). Die Bestandnehmerin ist in diesem Falle dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

16. Ungültige Vertragsbestimmungen:

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nicht wirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung jene wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen Regelung in ihrem Zweck am nächsten kommt.

17. Schriftform/Nebenabreden

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der auf diese Weise bedungenen Formgebundenheit.

18. Genehmigungsvorbehalt - Rechtswirksamkeitsbedingung:

Soweit der vorliegende Vertrag zu dessen Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung (z.B.: Grundverkehrsbehörde) bedarf, gilt dieser unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen.

Der vorliegende Vertrag gilt als unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Gemeinderat der Bestandgeberin geschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich den Vertrag dem Gemeinderat ehest zur Genehmigung vorzulegen und die Bestandnehmerin über das Ergebnis der Beratungen im Gemeinderat unmittelbar nach Beendigung der Beratungen zu verständigen.

Soweit der vorliegende Vertrag auf Seiten der Bestandgeberin einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf, gilt dieser ebenso unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich für diesen Fall

unverzüglich die notwendigen Anträge zu stellen und die Bestandnehmerin vom Ergebnis des Genehmigungsverfahrens - unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung - zu verständigen.

Die Vertragsparteien sind für den Fall, dass eine für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen.

19. Vertragsausfertigungen:

Gegenständlicher Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von welchen jeder Vertragspartei ein Original verbleibt. Jede Vertragspartei bleibt aber im Falle des Verlustes einer Originalurkunde aber darüber hinaus befugt, jederzeit, immer aber auf ihre Kosten, eine beglaubigte Abschrift vom Original der anderen Vertragspartei zu fordern.

Anlage: Lageplan /A

....., am ..... 202.....

Ort, Datum

-----

Das mit dieser Urkunde dokumentierte Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom

..... 202..... genehmigt.

Der (Die) Endesgefertigte wurde ermächtigt für den Gemeinderat dies durch Unterzeichnung der Urkunde zu bestätigen:

.....

Ort, Datum

.....

für den Gemeinderat

Vertragsverfasser: Dr. Klaus Jürgen Karner, Rechtsanwalt in A-9500 Villach, Widmanngasse 44  
[www.rechtsanwalt-karner.at](http://www.rechtsanwalt-karner.at)

Der Stadtrat hat dem Vertrag einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der vorliegende Vertrag mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH abgeschlossen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) den Vertrag mit der Breitbandinitiative GmbH (POP).**




Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
 Stadtrat 29.08.2023

Das Kärntner Bildungswerk setzt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten ein Namensprojekt um, bei dem es das Ziel ist Toponymen (=geografische Namen: Flurnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass- und sonstige Geländebezeichnungen) zu erfassen - dies mit Hilfe der örtlichen Bevölkerung.

Im Zuge einer offenen Ausstellung in der Gemeinde, kann sich die Bevölkerung daran beteiligen.

*mm*  
*Stadtamt - GfK*

  
Kärntner  
Bildungswerk  
Partner für Bildung & Kultur

**Namensprojekt zur Erfassung geografischer Namen 2023/24**  
in den Bezirken Wolfsberg, Hermagor und St. Veit

**Was benötigen wir für die Umsetzung?**

- **Fördervereinbarung** zwischen Gemeinde (Fördergeber) und Kärntner Bildungswerk (Förderwerber): Gemeinsam mit der unterschriebenen Vereinbarung (GR-Beschluss notwendig) und der bezahlten Rechnung vom Kärntner Bildungswerk kann das Geld beim Land Kärnten eingeholt werden (zuständige Revisoren)
- Einen **Raum** (mit Tischen und Sessel) an dem die Ausstellung (ca. 1 Woche) stehen bleiben kann und auch die Namenswerkstatt (Abendtermin ab 17 Uhr) abgehalten werden kann  
Wenn möglich einen Beamer und **Wlan** (zur Präsentation der Karten im Kagis und zur digitalen Erfassung von Namen)
- **Bewerbung** durch die Gemeinden (Auflage am Gemeindeamt, Gemeindezeitung, Postwurf, etc.)

**Wenn Sie interessierte Personen kennen, dann laden Sie diese gerne zur Mitarbeit ein! Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.**

**Kontakt**

Kärntner Bildungswerk | Mießtalerstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
 +43 (0) 463 536 576 22 | melanie.strutzmann@kbw.co.at | +43 (0) 660/ 370 38 69

*€ 1.566 Kosten  
werden vom Land zur Gänze ersetzt*

# FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Friesach

**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt**

**UND**

Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH

**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

**1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Mit der gegenständlichen Förderung wird das Projekt der Erfassung der „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ des Kärntner Bildungswerkes umgesetzt.

**2. Art und Höhe der Förderung:**

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 1.524,66.

**3. Europarecht:**

Gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können gemäß Art 107 Abs. 1 lit. d AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der gegenständlichen Förderung wird ein Kulturprojekt zur Erhaltung der lokalen historischen „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ in den Kärntner Gemeinden umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine rein lokale Maßnahme in den Gemeinden, weshalb der Handel und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten durch die gegenständliche Förderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien halten daher fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme aufgrund der oben dargelegten Gründe um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

**4. Einstellung und Rückerstattung:**

- 4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei



Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
  - b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
  - c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  - d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
  - e) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.
- 4.2. Tritt einer der oben (4.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

#### **5. Datenschutz:**

- 5.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
  - b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.



- 5.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

**6. Allgemeine Bestimmungen:**

- 6.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 6.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am .....

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM .....

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom ....., Zahl: .....

Fertigung durch [Förderungswerber]:

Kärntner Bildungswerk  
BETRIEBSGEH  
Mühlbacher Str. 6 9100 Klagenfurt  
Tel.: 0483 433 277 Fax: 0483 433 662  
E-Mail: office@kbw.co.at

Der Stadtrat hat dem Vertrag mit dem Kärntner Bildungswerk einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der vorliegende Vertrag zum  
Namensprojekt zur Erfassung geographischer Namen abgeschlossen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,**

**Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**  
**den Vertrag mit der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH**  
**betreffend Namensprojekt zur Erfassung**  
**geographischer Namen.**

<b>10.</b>	<b>Einreihungsverordnung</b>
------------	------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, StR Ing. Helmut Wachernig  
Stadtrat: 29.08.2023

Das Kundmachungs- bzw. Auflageverfahren „Entwurf der Einreihungsverordnung“ ist abgeschlossen. Aufgrund der geltenden Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes wurde es neuerlich dem AKL, Herrn Mag. Tschuschnig Gerald, Abt. 3, vorgelegt.

Während der Kundmachungsfrist ist ein Einwand eingelangt.

Der Obmann der BG Zeltschach-Wagendorf-Oberdorf regt an, dass die öffentlichen Wege „Verbindungsweg Wagendorf und Wagendorfer Weg“ seit eh und je die Fortsetzung der Bringungsweganlage Zeltschach-Wagendorf-Oberdorf gewesen sind.

Laut schriftlicher Rückäußerung der Agrarbehörde Klagenfurt, Mag. Müller, hat dies rechtlich keine Auswirkung, da der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt vom 02.11.1955 nach wie vor aufrecht ist und auch während der Zeit, als die zwei Verbindungstraßen die Bringungsstraße teilweise „überlagert“ haben, immer aufrecht war.

Beim Petersbergweg ist der Abzweiger privat und wurde der Verlauf grafisch geändert. Die grafischen Linienführungen der einzelnen Wege „Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen“ wurden in Absprache mit Herrn Klemen vom AKL, Abt.3, unter Zugrundelegung des Verordnungsentwurfes durchgeführt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von Herrn Mag. Gerald Tschuschnig und Herrn Daniel Klemen vom Amt der Kärntner Landesregierung nach § 4 Abs.4 K-StrG positiv begutachtet.



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

## Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ....., Zahl: 612/2023, mit welcher die Straßen und Wege der Stadtgemeinde Friesach als Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreichungsverordnung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 5 und 6, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreichungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

### § 1 Gemeindestraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Friesach werden zu Gemeindestraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0013	Bahnhofstraße	Hauptplatz, L62 Metnitztal Straße	Bahnhof
0106	Fürst-Salm-Straße	L62 Metnitztal Straße (Marktstraße)	St. Johanner Straße
0139	Guldendorfer Straße	B317 Friesacher Straße, Landesgrenze Steiermark	St.-Stefaner Weg (Puttnerweg), Flugplatzweg
0142	Gwerzer Straße	Ortschaft Ingolsthal, Ingolsthaler Straße	vor G.Nr. 4314/1 KG. 74308 St.Salvator
0028	Hauptplatz	L62 Metnitztal Straße (Bahnhofstraße)	Metnitztalerhof, Lange Gasse, Kirchgasse, Sackgasse
0002	Hubert-Hauser-Straße	L62 Metnitztal Straße (St. Veiter Straße)	Mühlbachgasse
0030	Industriestraße	Olsastraße	Neumarkter Straße
0124	Ingolsthaler Straße	L62 Metnitztal Straße, nahe vlq. Scharlitzer	Ortschaft Ingolsthal
0039	Lastenstraße	L62 Metnitztal Straße (Neumarkter Straße)	Bahnhofstraße
0045	Mühlbachgasse	Bahnhofstraße	Abzweigung Hubert-Hauser-Straße
0121	Neumarkter Straße	L62 Metnitztal Straße	L62 Metnitztal Straße, Kreisverkehr
0048	Olsastraße	Bahnhofstraße	L81 Zeltschacher Straße, B317 Friesacher Straße
0114	St. Johanner Straße	L62 Metnitztal Straße	vor G.Nr. 1795 KG. 74308 St.Salvator, Flugplatzweg

0166	St.-Stefaner Weg	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 4508/1 KG. 74308 St.Salvator, Flugplatzweg, Guldendorfer Straße
------	------------------	-----------------------	--

## § 2 Verbindungsstraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Friesach werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0190	Achnerweg	vlg. Schwarzl in Leimersberg, Leimersbergweg	vlg. Achner
0009	Adalbert-Stifter-Straße	L62 Metnitztal Straße (Neumarkter Straße)	ÖBB-Grund
0065	Am Dominikanerfeld	L62 Metnitztal Straße (Neumarkter Straße)	Grenzweg
0097	Am Wiesenrain	Graf-Gaissruckh-Weg	vor Gnr. 1745/5 in KG. 74308 St.Salvator
0010	Amselweg	Industriestraße	vor Gnr. 1723/2 in KG. 74302 Friesach
0149	Baarweg	Timrianweg	Hofstelle vlg. Baar in Timrian
0011	Bachgasse	vor Gnr. 380/2 in KG. 74302 Friesach	vor Gnr. 303/8 in KG. 74302 Friesach
0098	Bachweg	Blumenweg	vor Gnr. 1583/2 in KG. 74308 St.Salvator
0012	Badgasse	Stadtgrabengasse	Bahnhofstraße
0082	Badstraße	Olsastraße	B317 Friesacher Straße, Auffahrt
0099	Barbarabadweg	L62 Metnitztal Straße	Güterweg St. Salvator-Pöllarsch
0083	Bergwerksstraße	Zeltschacher Straße	vor GNr. 1533/1 KG. Friesach
0100	Blumenweg	Bachweg	vor GNr. 1638/1 KG. 74308 St.Salvator
0074	Christophorusweg	Hemmaweg	Neubauweg
0015	Conventgasse	L62 Metnitztal Straße (Neumarkter Straße)	vor GNr. 411/1 KG. 74302 Friesach
0201	Dobritscher Straße	L81 Zeltschacher Straße	Gemeindegrenze Guttaring
0064	Dominikanerfeldweg	Am Dominikanerfeld	vor GNr. 1329/34 KG. 74302 Friesach
0016	Egydigasse	Schulhausplatz	vor GNr. 152/4 KG. Friesach
0084	Eisenweg	L81 Zeltschacher Straße	vor GNr. 1527/5 KG. 74302 Friesach
0017	Engelsdorfer Straße	L62 Metnitztal Straße (Neumarkter Straße) in Engelsdorf	L62 Metnitztal Straße in Friesach
0120	Erzweg	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 1740/20 KG. St.Salvator
0101	ESG-Weg	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 1697/5, 1685/1 KG. 74308 St.Salvator
0102	Feldweg	St. Johanner Straße	vor GNr. 1584/6 KG. 74308 Friesach
0018	Fleischbankgasse	Hauptplatz	Schulhausplatz
0103	Florianiweg	Marktstraße	vor GNr. 4532/1 KG. 74308 St.Salvator
0129	Flugplatzweg	St. Johanner Straße	Guldendorfer Straße, St.-Stefaner Weg (Puttnerweg)
0007	Flurweg	Lindenstraße	vor Gnr. 1653/25, 1653/24 KG. 74302 Friesach
0085	Flussweg	Römerweg	L81 Zeltschacher Straße
0104	Friedensweg	St. Johanner Straße	vor GNr. 1753/5 KG. 74308 St.Salvator
0020	Fürstenhofgäßchen	Fürstenhofgasse	Schüttgasse
0019	Fürstenhofgasse	Bahnhofstraße	Fürstenhofplatz
0021	Fürstenhofplatz	L62 Metnitztal Straße (Wiener Straße)	Fürstenhofgasse
0196	Gaisberger Ortschaftsweg	Einbindung Gaisberger Gemeindestraße	GNr. 2138/1 KG. 74309 Zeltschach
0087	Gaisberger Straße	L81 Zeltschacher Straße	Oberdorf vlg. Popp



0192	Gaisberger-Wagendorfweg	Einbindung Gaisberger Gemeindestraße	GNr. 2316 KG. 74309 Zeltschach
0193	Gaisberg-Lerchbaumerweg	Einbindung Gaisberger Gemeindestraße	Hofstelle vlg. Lerchbaumer Gaisberg
0107	Gartenweg	St. Johanner Straße	vor GNr. 1756/2 KG. 74308 St.Salvator
0228	Gendarmeriegasse	Theaterplatz	Fleischbankgasse
0022	Geyersbergweg	Neumarkter Straße	vor GNr. 482/5 KG. 74302 Friesach
0226	Grabenbauerweg	Einbindung Dobritscher Gemeindestraße	1596/1, KG. Zeltschach vlg. Grabenkeusche
0023	Grabenring	L62 Metnitztal Straße (Herrengasse, St. Veiter Straße)	Stadtgrabengasse
0024	Grafendorfer Straße	Olsastraße	vor GNr. 815/1 KG. Friesach
0008	Graf-Gaissruckh-Weg	Am Wiesenrain	vor GNr. 1740/17 KG. 74308 St.Salvator
0227	Grenzweg Nord	L62 Metnitztal Straße (Neumarkter Straße), Kreisverkehr	ÖBB-Linie
0066	Grenzweg Süd	L62 Metnitztaler Straße	ÖBB-Linie
0088	Grubenweg	Knappenweg	vor GNr. 1523/18 KG. 74302 Friesach
0197	Gruber-Prater-Edenbauer-Weg	Einbindung Zeltschachberger Straße	Hofstelle vlg. Edenbauer Silbermann
0025	Grüner Weg	ÖBB-Linie	Mag.-Anton-Baumer-Straße
0086	Gschwendtnerweg	Badstraße	vor GNr. 1471/2 KG. 74302 Friesach
0138	Guldendorfer Weg	Guldendorfer Straße	Judendorfer Straße
0195	Gundersdorfer Weg	L81 Zeltschacher Straße	Ortschaft Gundersdorf
0140	Gunzenberger Straße	St. Johanner Straße	vor GNr. 1511 KG. 74308 St.Salvator, Timrianweg
0026	Hafnergasse	Lange Gasse	Fleischbankgasse
0198	Hambacherweg	Zeltschachberger Straße	vlg. Hambacher; Zeltschachberg
0108	Hammerhausweg	L62 Metnitztal Straße	Metnitzbach (Brücke), Zienitzer Kirchweg
0068	Hans-Bachmann-Straße	Am Dominikanerfeld	vor GNr. 1329/10 KG. 74302 Friesach
0027	Hans-Springer-Straße	Neumarkter Straße	Neumarkter Straße
0199	Haroldweg	Zeltschachberger Straße	Gnr. 1461/1 in KG 74309
0238	Hartmannsdorf	Badstraße	Grundstück Nr. 1360, KG. Friesach
0246	Heidener Weg (Ost)	L62 Metnitztal Straße	Metnitzer Radweg
0144	Heidener Weg (West)	Fürst-Salm-Straße	Metnitzer Radweg
0004	Hemmaweg	L81 Zeltschacher Straße im Nord-Westen	L81 Zeltschacher Straße im Nord-Osten
0148	Hinterer Baarweg	Baarweg	Gnr. 1259/1 in KG 74308
0109	Hochhofenweg	L62 Metnitztal Straße (Marktstraße)	Metnitzbach
0029	Holzstraße	Lastenstraße	vor GNr. 1284, 1220/1 KG. 74302 Friesach
0145	Hundsdorfer Weg	Moserwinkl Weg	Oberdorfer Weg
0075	Jakobusweg	B317 Friesacher Straße	Hemmaweg
0031	Johann-Strauß-Straße	Olsastraße	vor GNr. 955/1, 971 KG. 74302 Friesach
0032	Josef-Friedrich-Perkonig-Straße	10.-Oktober-Straße	Mühlbachgasse
0147	Judendorf	Judendorfer Straße	Guldendorfer Weg
0237	Judendorfer Gewerbestraße	Einbindung L62 Metnitztaler Landesstraße	Grundstück Nr. 53/3 KG. St.Salvator
0125	Judendorfer Straße	L62 Metnitztal Straße	Guldendorfer Weg
0236	Judendorfer Zufahrtsstraße	Einbindung L62 Metnitztaler Landesstraße	ÖBB-Grund
0151	Kaiserweg	Timrianweg	Hofstelle vlg. Kaiser in Timrian
0076	Karawankenblickweg	Lindenstraße	Gemeindegrenze Micheldorf
0033	Karl-Schönherr-Straße	10.-Oktober-Straße	Hubert-Hauser-Straße
0003	Kärntnerlandstraße	Bahnhofstraße	Hubert-Hauser-Straße, Mühlbachgasse, vor GNr. 222/2, 241, 251 KG. 74302 Friesach
0034	Kirchgasse	Hauptplatz	L62 Metnitztal Straße (Wiener Straße)
0089	Knappenweg	Gaisberger Straße	vor GNr. 1523/11 KG. Friesach

0035	Kothgasse	L62 Metnitztal Straße (Herren-gasse)	vor GNr. 1763/32 und 5 KG. 74302 Friesach
0202	Kräupinger Straße	Einbindung Dobritscher Gemein-destraße	Gemeindegrenze (Urtlgraben)
0037	Kreuzgasse	L62 Metnitztal Straße (Herren-gasse)	Fleischbankgasse, Hafnergasse
0110	Lacklweg	St. Johanner Straße	vor GNr. 1759/5 KG. 74308 St.Salvator
0077	Lackmarweg	Jakobusweg	vor GNr. 1652/5 KG. 74302 Friesach
0204	Landesstraße-Petzen-brücke	L81 Zeltschacher Straße	Petzenbrücke
0038	Lange Gasse	Seminargasse, Hauptplatz	Schulhausplatz
0078	Lärchenweg	Lindenstraße	Gemeindegrenze Micheldorf
0127	Leimersbergweg	Leimersbergweg stillschweigend gewidmete Straße	Achnerweg; vlg. Schwarzl
0123	Leonhard-Gasse	Fürstenhofgäßchen	Schüttgasse
0006	Lindenstraße	Hemmaweg	L81 Zeltschacher Straße, vor GNr. 1606/1 KG. 74302 Friesach
0040	Lobissergasse	Neumarkter Straße	Hans-Springer-Straße
0041	Loretto-siedlung	St. Veiter Straße	Petteneggallee. vor GNr. 774/8, 774/1 KG. 74302 Friesach
0042	Mag.-Anton-Baumer-Straße	Lastenstraße	Grüner Weg
0244	Marktplatz	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 1659/2 KG. 74308 St.Salvator
0243	Mayerhofensiedlung	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 501 KG. 74308 St.Salvator
0069	Meister-Konrad-Gasse	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 1329/33 KG. 74302 Friesach
0090	Minachweg	Zeltschacher Straße	vor GNr. 1533/11, 1533/6 KG. 74302 Friesach
0152	Moserweg	Gunzenberger Straße	Hofstelle vlg. Moser in Schratzbach
0159	Moserwinkl Weg	L62 Metnitztal Straße	Leimbergerstraße stillschweigend gewidmete Straße
0044	Mozartstraße	Olsastraße, L81 Zeltschacher Straße	vor GNr. 954/3 KG. 74302 Friesach
0233	Mühlbachgasse	Abzweigung Hubert-Hauser-Straße	vor Grundstk.Nr. 278/3 KG. 74302 Friesach
0189	Muhrerweg in Gwerz	Tamingweg	vor Hofstelle vlg. Muhrer in Gwerz
0161	Muhrerweg in Zienitzen	Zienitzer Straße	vlg. Waldbauer
0160	Müllerweg	Baarweg	Parz. Nr. 4445/2 KG. St.Salvator
0046	Nadlergasse	L62 Metnitztal Straße (Herren-gasse)	Schulhausplatz
0005	Neubauweg	Hemmaweg	Christophorusweg, vor GNr. 1642 KG. 74302 Friesach
0128	Ofnerweg	Leimersbergweg	vlg. Ofner in Leimersberg
0163	Ofnerweg in Friesach	Landesgrenze Steiermark; Bahn- unterführung Guldendorf	vlg. Ofner in Reisenberg
0091	Olsaring	L81 Zeltschacher Straße, Hoch- ofen	L81 Zeltschacher Straße
0186	Ortschaftsweg in Zienit- zen	Zienitzer Straße	Zienitzer Kirchweg, Machuliweg
0211	Pabenberg-Blumberger- Weg	Dobritscher Gemeindestraße	Hofstelle vlg. Pacher Pabenberg
0049	Petersbergweg	Geyersbergweg	Petersbergkirche
0001	Petteneggallee	L62 Metnitztal Straße (St. Veiter Straße)	Egydigasse
0050	Pfarrgasse	L62 Metnitztal Straße (Wiener Straße)	Fürstenhofgasse
0230	Puttnerweg	St.-Stefaner Weg, Flugplatzweg	vor GNr. 231/5 KG. 74308 St.Salvator
0232	Rannachweg	Grundstück Nr. 4482/6, KG. 74308 St. Salvator (Moserwinkl- weg)	4481/1 und 2734/3, KG. 74308 St. Salva- tor
0092	Römerweg	Olsaring	vor GNr. 910/4 KG. 74302 Friesach

0168	Roßbacher Straße	Ortschaft Ingolsthal, Ingolsthaler Straße	Priewalder Weg
0093	Rosenweg	L81 Zeltschacher Straße	vor GNr. 908/11 KG. 74302 Friesach
0111	Rosenweg	St. Johanner Straße im Süd-Westen	St. Johanner Straße im Süd-Osten
0170	Roternbichlweg	Landesgrenze Steiermark	vlg. Reisenberger
0051	Sackgasse	Hauptplatz	vor GNr. 435 KG. 74302 Friesach
0052	Salzburger Gasse	L62 Metnitztal Straße (Herren-gasse)	Bahnhofstraße
0053	Salzburger Platz	Fürstenhofgasse, Schüttgasse	Fürstenhofplatz
0112	Sandweg	L62 Metnitztal Straße (Markt-straße)	vor GNr. 1853/2 KG. 74308 St.Salvator
0213	Sattelbogen-Weg	Dobritscher Straße	GNr. 259/2 KG. 74309 Zeltschach
0055	Schellengasse	Bahnhofstraße	Badgasse
0056	Schillerstraße	Johann-Strauß-Straße	vor GNr. 978 KG. 74302 Friesach
0113	Schmiedweg	L62 Metnitztal Straße (Markt-straße)	Hochofenweg
0171	Schratzbachweg I	St.Johanner Straße	Zedlerweg und Hinterer Schratzbachweg
0070	Schubertstraße	L62 Metnitztal Straße	Metnitzbach
0057	Schulhausplatz	Fleischbankgasse	Egydigasse
0058	Schüttgasse	Fürstenhofgasse	Bahnhofstraße
0080	Schützenweg	Lindenstraße	Ende GNr. 1616/6 KG. Friesach
0217	Schwall-Pabenbergweg	Landesstraße-Petzenbrücke	Pabenberg-Blumberger-Weg
0054	Seminargasse	Hauptplatz	Seminarkirche
0191	Solarstraße	Neumarkter Straße	GNr. 1143/1 KG. Friesach
0094	Sonnblickweg	L81 Zeltschacher Straße	vor GNr. 1573/3, 1573/7 KG. 74302 Frie-sach
0215	Sonnenmuldeweg	Dobritscher Gemeindestraße, Zeltschach Verbindungsweg	GNr. 1707/1 KG. 74309 Zeltschach
0115	Sonnenweg	St. Johanner Straße im Süd-Os-ten	St. Johanner Straße im Süd-Westen
0178	St. Stefaner Verbin-dungsweg	Guldendorfer Gemeindestraße	GNr. .39 KG. 74308 St.Salvator
0059	Stadtgrabengasse	L62 Metnitztal Strße (St. Veiter Straße)	Lastenstraße
0179	Stegsdorfer Weg	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 83 KG. 74308 St.Salvator
0095	Steinbruchweg	L81 Zeltschacher Straße (Gais-berger Straße)	vor GNr. 1493/1 KG. 74302 Friesach
0216	Steiner-Gnaser-Weg	L81 Zeltschacher Straße	Hofstelle vlg. Steiner Zeltschach
0122	Stiftgasse	L62 Metnitztal Straße (Wiener Straße)	Salzburger Platz
0079	St.-Mauritzen-Weg	Lindenstraße	GNr. 1617/2 KG. 74302 Friesach
0241	St.Veiter Straße	L62 Metnitztal Straße	vor GNr. 222/2 KG. 74302 Friesach
0188	Tamingweg	Gwerzer Gemeindestraße	Muhrerweg beim sog. Blauen Felsen
0200	Teichbauerweg	Kräupinger Straße	Hofstelle vlg. Teichbauer Kräuping
0116	Teichweg	St. Johanner Straße	St. Johanner Straße
0061	Theaterplatz	L62 Metnitztal Straße (Herren-gasse)	Gendarmeriegasse
0062	Thomas-Koschat-Gasse	Adalbert-Stifter-Straße	vor GNr. 1310/1 KG. 74302 Friesach
0150	Timrianweg	Gunzenberger Straße	Baarweg
0072	Turnierstraße	Ulrich-von-Liechtensteinweg	vor GNr. 513/19 KG. Friesach
0096	Uferweg	Sportplatz, Hemmaweg	GNr. 1517/6 KG. 74302 Friesach
0073	Ulrich-von-Liechten-steinweg	Engelsdorfer Straße	vor GNr. 598/2 KG. 74302 Friesach
0063	Virgilienbergweg	Egydigasse	vor GNr. 129/3 KG. Friesach
0117	Waldweg	L62 Metnitztal Straße (Markt-straße)	vor GNr. 1811 KG. 74308 St.Salvator
0081	Weberweg	L 62 Metnitztal Straße (St.Veiter Straße)	vor GNr. 1767/2 KG. 74302 Friesach
0210	Weg Hilberger Gründe	Dobritscher Gemeindestraße	GNr. 1562/4 KG. 74309 Zeltschach



0212	Weg Pfarrgründe Zeltschach	L81 Zeltschacher Straße	GNr. 1681 KG. 74309 Zeltschach
0181	Weg zum Bezirksaltenheim St.Johann	St. Johanner Straße	vor GNr. 1575/1 KG. 74308 St.Salvator
0118	Wiesenweg	St. Johanner Straße	vor GNr. 1587/7 KG. 74308 St.Salvator
0184	Zedlerweg und Hinterer Schratzbachweg	Schratzbachweg II	Hofstelle vlg. Zedler u. vlg. Gruber in Schratzbach
0223	Zeltschach Ort	L81 Zeltschacher Straße	Weg Pfarrgründe Zeltschach
0224	Zeltschach Verbindungsweg	L81 Zeltschacher Straße	Dobritscher Straße
0221	Zeltschachberger Straße	Zeltschach Ort	GNr. 1384/2 KG. 74309 Zeltschach, Gruber-Prater-Edenbauer-Weg
0247	Zeltschacher Straße (Ost)	L81 Zeltschacher Straße	GNr. .582 in KG 74302 Friesach
0240	Zeltschacher Straße (West)	L81 Zeltschacher Straße	vor Gnr. .457 in KG. 74302 Friesach
0242	Zienitzen West	Zienitzer Straße und Muhrerweg in Zienitzen	vor GNr. 4637 KG. 74308 St.Salvator
0187	Zienitzer Kirchweg	Machuliweg, Ortschaftsweg in Zienitzen, Brücke	Hammerhausweg, Brücke
0185	Zienitzer Straße	L63 Metnitztal Straße, Brücke über den Metnitzbach	Ruhland Kreuz in Zienitzen, Muhrerweg in Zienitzen
0229	Zufahrt Wohnanlage Kärntner Heimstätte	L62 Metnitztal Straße (Neumarkter Straße)	vor GNr. 373/1 KG. 74302 Friesach
0222	Zufahrt Wohnanlage Zeltschach	Zeltschachberger Straße	vor GNr. 1609/7 KG. 74309 Zeltschach
0047	10.-Oktober-Straße	L62 Metnitztal Straße, St. Weiter Straße	Mühlbachgasse

### § 3 Planliche Darstellung

- (1) Die planliche Darstellung der in den §§ 1 und 2 zu Gemeinde- und Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beigegeben.
- (2) Die gemäß § 15 Abs. 6 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 104/2022, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Einreihungsverordnung vom 21.12.2011, Zahl: 612/2011, außer Kraft. Mit der letztgenannten Verordnung außer Kraft gesetzte Verordnungen treten nicht wieder in Kraft.

**Anlage**  
(zu § 3)

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

angeschlagen am:  
abgenommen am:

Ausschuss sowie Stadtrat haben dem vorliegenden Verordnungsentwurf bezüglich „Einreihungsverordnung“ zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der vorliegenden Einreihungsverordnung  
die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die vorliegende Einreihungsverordnung.**

11.	Flächenwidmungsplanänderungen 01/2023 und 02/2023
-----	---

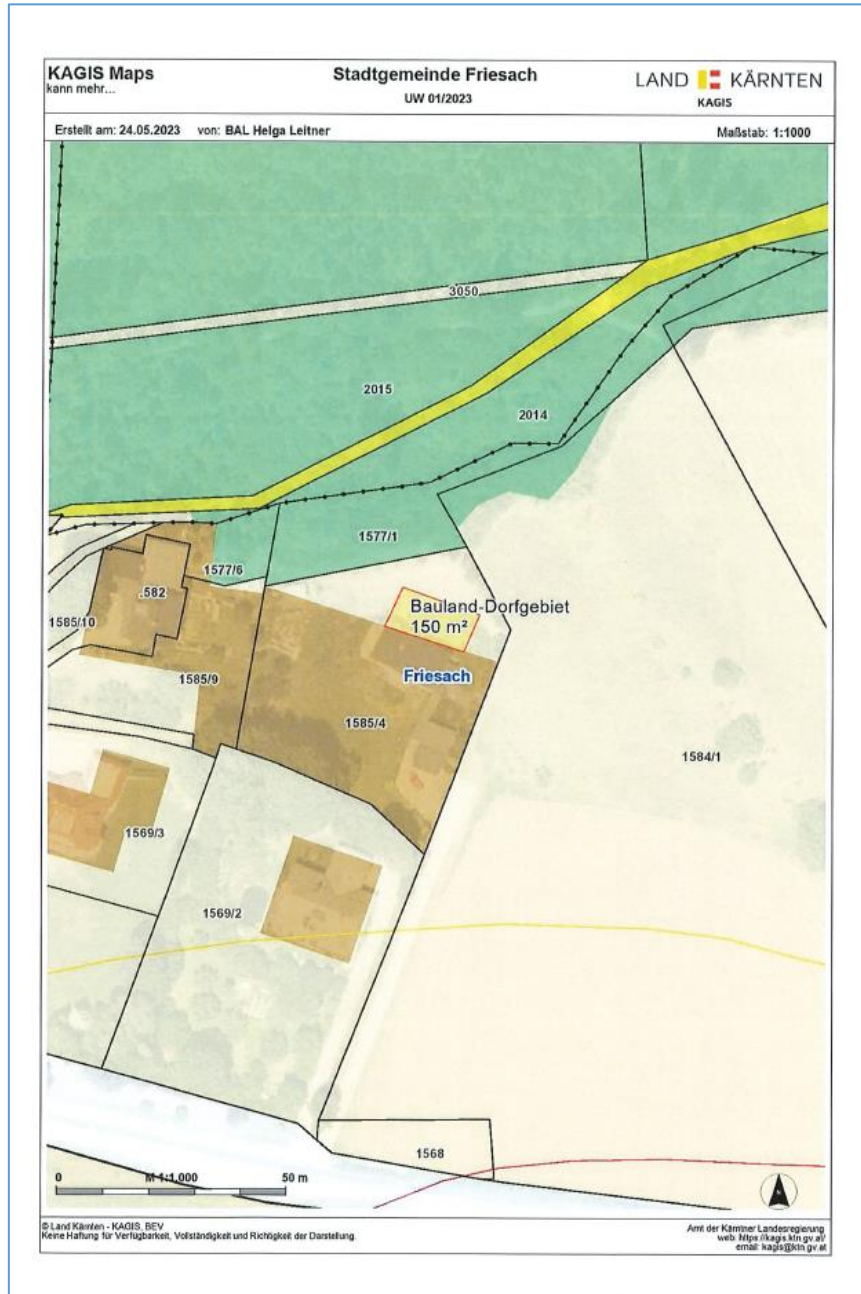
Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig  
Stadtrat: 29.08.2023

Die gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderungen 01/2023 und 02/2023 wurden vom AKL, MMag. Gruber Klaus, Abt. 15 - Raumordnung vorgeprüft und positiv beurteilt.

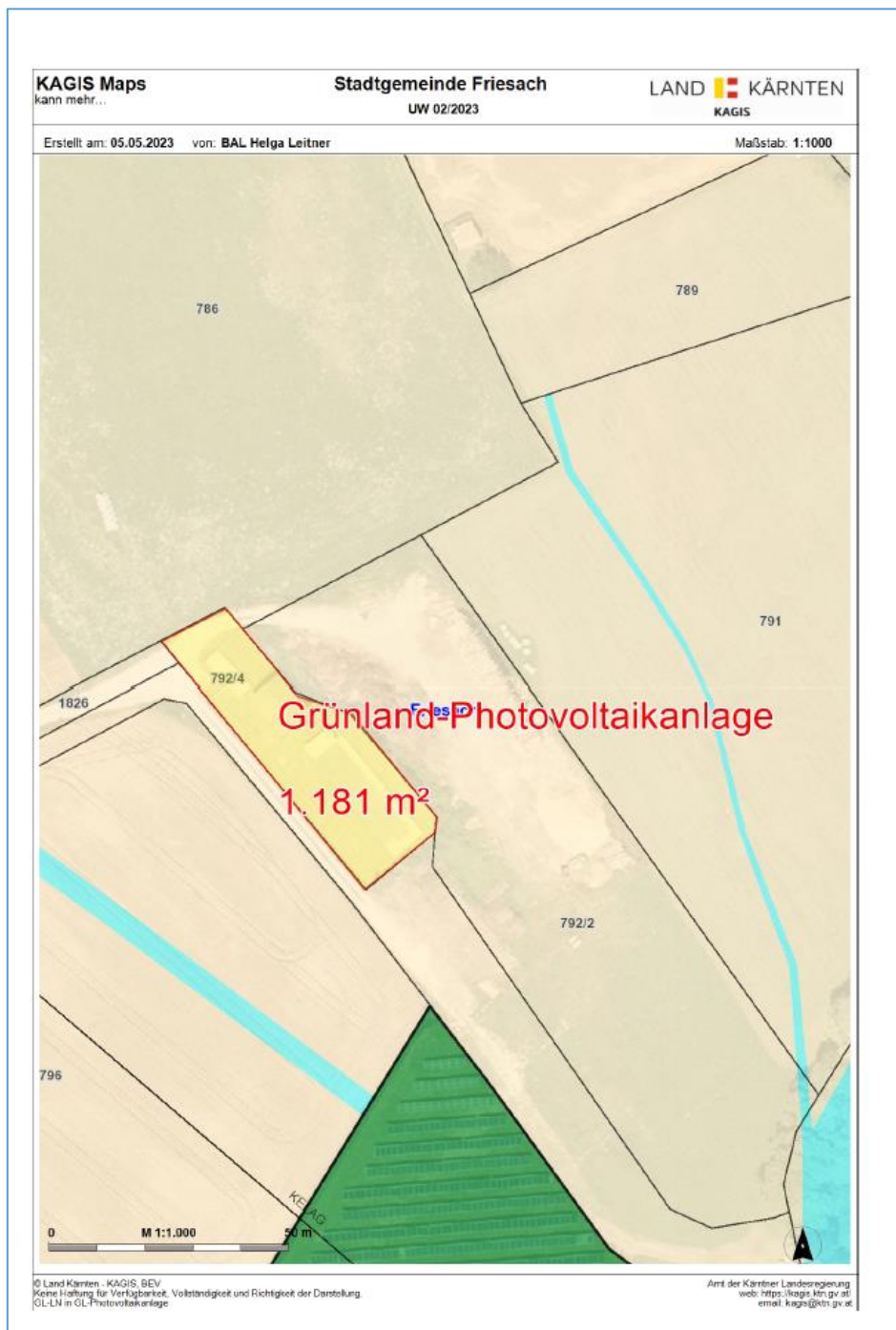
Die Widmungsänderungen 01/ und 02/2023 wurden in der Zeit vom 29.06. - 27.07.2023 kundgemacht (ebenso auf der elektronischen Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt). Während der Kundmachungfrist sind keine Einwände bei der Stadtgemeinde Friesach eingelangt.

Ausschuss und Stadtrat haben einstimmig beschlossen, dass

**01/2023** eine Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1585/4 der KG. Friesach im Ausmaß von rund 150 m<sup>2</sup>, bisher festgelegt als „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Bauland - Dorfgebiet“ umgewidmet wird und



**02/2023** das Grundstück Nr. 792/4 der KG. Friesach im Ausmaß von 1.181 m<sup>2</sup>, bisher festgelegt als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 13 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Grünland - Photovoltaikanlage“ umgewidmet wird.



Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Widmungsplanänderung Nr. 01/2023 wie oben dargelegt umgewidmet werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**

**01/2023 eine Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1585/4 der KG. Friesach im Ausmaß von rund 150 m<sup>2</sup>, bisher festgelegt als „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 des geltenden Kärntner**

**Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Bauland - Dorfgebiet“ umzuwidmen.**

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Widmungsplanänderung Nr. 02/2023 wie oben dargelegt umgewidmet werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

**02/2023 das Grundstück Nr. 792/4 der KG. Friesach im Ausmaß von 1.181 m<sup>2</sup>, bisher festgelegt als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 13 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Grünland - Photovoltaikanlage“ umzuwidmen.**

<b>12.</b>	<b>Auflassung von öffentlichem Gut, Teilflächen aus dem Grundstück Nr. 4526, KG. St. Salvator, im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> und Zuordnung</b>
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 29.08.2023

Es wurde ein Antrag auf Erwerb einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut gestellt. Dazu wurde von der SB. Leitner ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet:



Friesach, am

Zahl: 612-0/2023/Le.

Betr.: Auflassung von Straßenflächen im Bereich der  
Ortschaft St. Stefan

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2023/Le., mit der eine Teilfläche laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 234032-V1-U vom 16.06.2023 als Wegfläche aufgelassen wird

Gemäß §§ 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgF. LGBl. Nr. 44/2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

#### § 1

Das in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 234032-V1-U vom 16.06.2023 dargestellte Trennstück 1 im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> wird aufgelassen und der EZ. 353 der KG. St. Salvator dazugeschlagen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Amtstafel  
angeschlagen am  
abgenommen am

Der Stadtrat hat den Verordnungsentwurf einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**


**(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, , Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**

**den vorliegenden Verordnungsentwurf und  
den Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 4526 der KG St. Salvator  
zum Preis von EUR 25/m<sup>2</sup> an den Antragsteller.**



Berichterstatter: Bgm Josef Kronlechner  
 Stadtrat: 29.08.2023

**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
 A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
 www.friesach.at



---

DVR-Nr.: 51276

Friesach, am

Zahl: 612-0/2023/Le.

Betr.: Übernahme, Öffentlichkeitserklärung  
 von Straßenflächen im Bereich der  
 Ortschaft Judendorf

**Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2023/Le., mit der eine Teilfläche laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 224109-V1-U vom 20.04.2023 als Wegfläche öffentlich erklärt und gleichzeitig als Verbindungsstraße kategorisiert wird

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgF. LGBl. Nr. 44/2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 224109-V1-U vom 20.04.2023 dargestellte Trennstück 1 im Ausmaß von 271 m<sup>2</sup> wird öffentlich erklärt und dem öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 22/2 der KG. St. Salvator, E.Z. 674, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Amtstafel  
 angeschlagen am  
 abgenommen am

Ausschuss und Stadtrat haben den vorliegenden Verordnungsentwurf einstimmig beschlossen - dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein ordnungsgemäßer Unterbau mit entsprechender Oberflächenentwässerung für das gegenständliche Teilstück (271 m<sup>2</sup>) hergestellt wird.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:



Wird dem vorliegenden Verordnungsentwurf unter der Voraussetzung, dass für das gegenständliche Teilstück (271 m<sup>2</sup>) ein ordnungsgemäßer Unterbau mit entsprechender Oberflächenentwässerung hergestellt wird, zugestimmt?

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

**den vorliegenden Verordnungsentwurf**

**unter der Voraussetzung, dass für das gegenständliche Teilstück /271m<sup>2</sup>) ein ordnungsgemäßer Unterbau mit entsprechender Oberflächenentwässerung hergestellt wird.**

14.	Auflassung von öffentlichem Straßengut, Grundstück Nr. 4445/1 der KG St. Salvator
-----	---

Berichterstatter: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 28.08.2023

Zwischen den Anrainern der gegenständlichen Weganlage „Müllerweg“ ist es per 19.07.2023 zu einem Gerichtsvergleich gekommen.

Die Anrainer haben einen Antrag auf Auflassung des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 4445/1 der KG St. Salvator gestellt. Die Zuweisung der Flächen erfolgt erst mit Vorlage der entsprechenden Vermessungsurkunde.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dass das öffentliche Weggrundstück Nr. 4445/1 der KG St. Salvator aufgelassen werden sollen. Ebenfalls beschlossen wurde der Verkauf der Wegfläche an die antragstellenden Anrainer zu einem Preis pro m<sup>2</sup> in der Höhe von EUR 2,50.

Allfällige Kosten sind von den Käufern zu tragen.



Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll das öffentliche Weggrundstück Nr. 4445/1 der KG. St. Salvator aufgelassen werden und an die Anrainer Rinner und Bergner verkauft werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

**die Auflassung des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 4445/1 der KG St. Salvator sowie den Verkauf der Wegflächen an die antragstellenden Anrainer zu einem Preis von EUR 2,50/m<sup>2</sup>, wobei allfällige Vermessungskosten von den Käufern zu tragen sind.**

<b>15.</b>	<b>Kooperationsvereinbarung betreffend „Administrative Assistenz an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten“.</b>
------------	---

Berichterstattung: 2. Vzbgm Reinhard Kampl  
Stadtrat: 29.08.2023

Der Schulverbund Friesach-St. Salvator wird im Bereich der Administration durch ein AMS Projekt unterstützt. Um auch zukünftig eine\*n Mitarbeiter\*in für den Bereich der administrativen Assistenz zu erhalten, ist es erforderlich, nachstehende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

In der Kooperationsvereinbarung ist ausdrücklich angeführt, dass für die Stadtgemeinde Friesach als Schulerhalter keine wie immer gearteten Personalaufgaben und/oder Personalausgaben entstehen. Der Schulerhalter verpflichtet sich jedoch, dem administrativen Personal jederzeit Zugang zum Schulgebäude zu gewähren und den Arbeitsplatz auszustatten.

## **WAIDHOFER Bettina (Stadtgemeinde Friesach)**

---

**Von:** Abt6 Bildungsland <Bildungsland@ktn.gv.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 01. August 2023 13:59  
**An:** Stadtgemeinde Friesach  
**Betreff:** Administrative Assistenz in Pflichtschulen  
**Anlagen:** Kooperationsvereinbarung Stadtgemeinde Friesach VS Friesach und VS St. Salvator.pdf

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie bereits wissen, nähert sich das derzeitige AMS-Projekt, bei dem arbeitssuchende Personen erfolgreich eingesetzt wurden, seinem Abschluss. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die neuen Regelungen des Bundes vorzubereiten und umzusetzen.  
Erst kürzlich haben wir die diesbezügliche Verordnung des Bundes zur Begutachtung erhalten, die wichtige Details zur Abwicklung festlegt.

Wir sind uns bewusst, dass der Bund weniger Mittel zur Verfügung stellt, sodass eine vollständige Finanzierung des Personals wie bisher nicht mehr möglich sein wird. Dennoch wird derzeit in den laufenden Budgetverhandlungen daran gearbeitet, diese Einschränkungen durch zusätzliche Landesmittel auszugleichen.

Die Auswahl des Personals, die Abstimmung mit den Schulerhaltern sowie die Einstellung und die Einstufung und Erstellung von Dienstverträgen erfordern natürlich eine gewisse Vorlaufzeit.  
Die anzustellenden Personen müssen die erforderlichen Qualifikationen für eine c-wertige Einstufung mitbringen (die Anstellung von Akademiker:innen ist bedauerlicherweise nicht mehr möglich).

Von unserer Seite sind bei der nunmehr neuen Personalplanung die Volksschule Friesach und die Volksschule St. Salvator jedenfalls berücksichtigt.

Um die administrative Assistenzen bestmöglich zu unterstützen, ist eine gute Kooperation mit den Schulerhaltern unerlässlich. Dazu gehört u. a. die Gewährleistung, dass das Personal Zugang zum Schulgebäude hat und ein adäquater, der Arbeitsstättenverordnung entsprechender Arbeitsplatz, inkl. IT-Ausstattung am Schulstandort, zur Verfügung steht. Daher haben wir anbei die übermittelte Kooperationsvereinbarung vorbereitet mit der Bitte, diese zu unterfertigen und per E-Mail an den Träger des Modells zu retournieren: bildungsland@ktn.gv.at.

Die gesamte Abwicklung sowie das Personalmanagement der administrativen Schulassistenzen erfolgt wie bisher über den Verein Bildungsland Kärnten im Rahmen der Abteilung 6 – Bildung und Sport im Amt der Kärntner Landesregierung.

**Ansprechpartner sind Herr Mag. Günther Marx und Frau Stefitz-Malle**, die Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung stehen.

Wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit im Sinne der Kärntner Pflichtschulen!

Freundliche Grüße!  
Gerhild Hubmann

Mag.a Gerhild Hubmann MAS  
Abteilungsleitung

**Kooperationsvereinbarung  
betreffend  
„Administrative Assistenzen an  
öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten“**

Im Zuge der Umsetzung der Zuteilung der administrativen Assistenzen an Pflichtschulen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes i.d.g.F sowie auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (AdminAss-Controllingverordnung) ist die Zusammenarbeit der Kooperationspartner in Kärnten erforderlich. Das ist einerseits der Verein Bildungsland Kärnten im Rahmen der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung, die jeweiligen Schulerhalter, die betroffenen Schuldirektionen sowie die Bildungsdirektion für Kärnten.

Daher wird hiermit zwischen dem Träger

**Verein Bildungsland Kärnten  
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

und dem gesetzlichen Schulerhalter (Schule)

**Stadtgemeinde Friesach/VS Friesach  
Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach**

folgende Kooperationsvereinbarung getroffen, um zur Umsetzung der „administrativen Assistenz APS“ folgende Aufgaben und Tätigkeiten sicher zu stellen. Die Vereinbarung gilt bis auf weiteres, und endet automatisch mit Beendigung der Trägerschaft (Dienstgeber) seitens des Bildungslandes.

- Das Personal der administrativen Assistenzen wird zur Gänze vom Land Kärnten und vom Bund finanziert und über den Verein Bildungsland abgewickelt. Dem Schulerhalter entstehen daher keine Personalaufgaben bzw. -ausgaben.
- Die administrative Assistenz ist für den Schulverbund Volksschule Friesach und Volksschule St. Salvator tätig.
- In der Arbeitsstättenverordnung (ASTV) werden Anforderungen an die Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsstätten festgelegt, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen zu gewährleisten. Der Schulerhalter verpflichtet sich, einen adäquaten, der geltenden Arbeitsstättenverordnung entsprechenden Arbeitsplatz, inkl. der erforderlichen IT- und Büroausstattung an der jeweiligen Schule zur Verfügung zu stellen.
- Der Schulerhalter ermöglicht der am jeweiligen Schulstandort zuteilten administrativen Assistenz sowie dem Träger Bildungsland Kärnten den freien und ständigen Zutritt zum Schulgebäude/Büro.

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

Für den Verein Bildungsland Kärnten

Für den Schulerhalter



-----  
Name, Unterschrift

-----  
Name, Unterschrift

Bürgermeister Josef Kronledner

Der Stadtrat hat der Kooperationsvereinbarung betreffend administrative Assistenzen einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Kooperationsvereinbarung betreffend „Administrative Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten“ abgeschlossen werden?**



**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die Kooperationsvereinbarung betreffend „Administrative Assistenzen an öffentlichen  
allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten“.**

17.	Berichte
-----	----------

Bürgermeister Josef Kronlechner:

Die **Stadtmauer** ist im Bereich des **St. Veiter Tores** teilweise eingestürzt. Ein Statiker, das Bundesdenkmalamt und die Firma Ebensperger haben sich die Einsturzstelle vor Ort angesehen. Es liegt ein Kostenvoranschlag vor, welcher sich brutto auf ca EUR 160.000 beläuft. Derzeit ist die Finanzierung so angelegt, dass mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes, das für die Sanierung der Eskarpenmauer vorgesehene Budget für den Wiederaufbau der Zinnenmauer verwendet werden soll. Laut Gutachten ist der Einsturz auch auf die vermehrten Regenfälle zurückzuführen - daher soll der Schaden auch als Katastrophenschaden eingereicht werden.

Das **Stadtgrabenfest** ist ein voller Erfolg gewesen - herzlichen Dank an den Verein zur Rettung des Stadtgrabens.

Friesach verfügt über zu viele **Baugründe**, weshalb neue Widmungen beinahe unmöglich sind. Dies stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar.

Herzlichen **Glückwunsch** an Robin Reif, der nunmehr Bachelor of Education ist, sowie an Herrn Stefan Hundsbichler, welcher Magister der Rechtswissenschaften ist.

**Herzlichen Dank** an GR Dr. Otto Liechtenecker für die Organisation eines Erste Hilfe Kurses für die Feuerwehr.

StR Stefan Pachler:

Das **Kulturreferat** hat im vergangenen Sommer einige Veranstaltungen unterstützt - Frühschoppen mit den Hoagis, Frühschoppen mit einer holländischen Musikgruppe, Summer Breeze, Jazz Konzert mit Klemens Marktl. Auch im kommenden Jahr sind einige Veranstaltungen vorgesehen - Vorschläge werden gerne angenommen.

StR Ing. Helmut WACHernig:

Der Pächter des **Buffet im Freibad** hat kommuniziert, dass er aufhören möchte. Der Pachtvertrag läuft grundsätzlich per 31.12.2023 aus. Es wird hier aber noch Gespräche geben.

**Straßensanierungen** auf die Art und Weise wie sie derzeit in Dobritsch passieren, könnte für uns eine Möglichkeit sein, tatsächlich mehrere Straßenzüge zu sanieren. Im ländlichen Wegenetz solle ein anderer Standard angewandt werden - die derzeitigen Anforderungen sind nicht finanzierbar.

StR Ewald Grün:

Das Land fordert aber für eine Sanierung von Straßen den Mindeststandard der Asphaltierung - dies ist bei einer Sanierung in Dobritsch leider nicht der Fall. Hier sollte daran gearbeitet werden, dass man einen Weg findet den Asphalt einzubauen - dann könnte man im Jahr tatsächlich mehrere Kilometer sanieren. Eine Sanierung für 100 Jahre ist völlig unnötig und nicht finanzierbar.

<b>16.</b>	<b>Personalangelegenheiten: 3. Nachtrag Michaela Bernhart</b>
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 29.08.2023

Julia Kuchler ist mit 25. August 2023 in den Mutterschutz übergegangen. Für die Dauer der mutterschaftsbedingten Abwesenheit von Julia Kuchler soll nun das Stundenausmaß von Michaela Bernhart von 20 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden aufgestockt werden - dies mit vorliegendem 3. Nachtrag zum Arbeitsvertrag von Michaela Bernhart.

Der Stadtrat hat den 3. Nachtrag zum Dienstvertrag von Michaela Bernhart einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem 3. Nachtrag zum Dienstvertrag von Michela Bernhart die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
**(J. Kronlechner, Orasch, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Payrer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**  
**den 3. Nachtrag zum Dienstvertrag von Michaela Bernhart.**

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:50 Uhr.

Schriftführerin	Protokollfertiger	Bürgermeister/Vorsitzender
AL Mag. Bettina Waidhofer	Haimo Kandolf SPÖ	Bgm Josef Kronlechner
	Mag. Stefan Hundsbichler FPÖ	